

## **Kirchengesetz über Kooperationsräume vom 23. November 2016**

### **I. Allgemeines**

In vielen Regionen unserer Landeskirche bestehen gute Erfahrungen mit kirchengemeindlicher und pfarramtlicher Zusammenarbeit über die Grenzen von Kirchengemeinden und Kirchspielen hinweg. Diese Erfahrungen sollen mit der flächendeckenden Einführung von Kooperationsräumen durch das vorliegende Gesetz genutzt und die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden sowie Pfarrerinnen und Pfarrern gefördert werden.

Im Rahmen der Beschlüsse zum Abschlussbericht des Begleitausschusses („Volkskirche qualitativ weiterentwickeln“) hat die Landessynode daher auf ihrer vergangenen Herbsttagung beschlossen „als neue Organisationsform zur Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Pfarrämtern und des kirchlichen Lebens“ Kooperationsräume in unserer Landeskirche einzuführen, die von mehreren Kirchengemeinden zur gegenseitigen Unterstützung gebildet werden sollen. Hierzu hat die Landessynode den Rat der Landeskirche beauftragt, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dieser Auftrag wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung von Kooperationsräumen erfüllt.

Das Gesetz ist untergliedert in eine Ergänzung der Grundordnung (Artikel 1) und ein einfaches Kirchengesetz (Artikel 2), in dem die näheren Bestimmungen über die neue Organisationsform des Kooperationsraums enthalten sind. Es schreibt die Bildung von Kooperationsräumen verbindlich vor, lässt den Kirchengemeinden aber einen großen Freiraum hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung. Es schreibt als Pflichtelemente dieser Ausgestaltung lediglich eine Vereinbarung über gemeinsame Gottesdienste und die gegenseitige Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vor. Darüber hinaus kann eine Vielzahl von Absprachen über die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kooperationsraum getroffen werden. Die Teilung in Pfarrbezirke bleibt allerdings auf die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchspiele beschränkt, so dass die parochiale Zuständigkeit unter anderem für die Seelsorge und Amtshandlungen der Pfarrerinnen und Pfarrer an den Gemeindegliedern ihres Pfarrbezirkes bestehen bleibt.

Kooperationsräume können künftig auch für die Entlastung der Pfarrämter im Verwaltungsbereich Bedeutung gewinnen. Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Einführung von Kooperationsräumen beschlossen, dass zur Entlastung der Pfarrämter im Verwaltungsbereich Stellen für „Assistenzkräfte (Sekretariate) möglichst in Entsprechung zum Kooperationsraum“ geschaffen werden sollen, „und zwar jeweils im Umfang einer halben Assistenzstelle für fünf Pfarrstellen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“ (Umsetzungsempfehlungen 1.3.7. des Korridors II „Theologisches Personal“ der Beschlüsse der Landessynode zum Abschlussbericht des Begleitausschusses).

### **II. Zur Begründung der einzelnen Artikel**

#### **Zu Artikel 1**

Ziffer 1 ergänzt mit der Anfügung eines dritten Absatzes in Artikel 12 der Grundordnung die dortigen Vorschriften über die Kirchengemeinde: Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die einzelnen Kirchengemeinden die Ihnen obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen. Künftig soll diese Aufgabenerfüllung durch eine stärkere Zusammenarbeit der

Kirchengemeinden und der in ihnen tätigen Mitarbeitenden, insbesondere der Pfarrerinnen und Pfarrer, erleichtert und gefördert werden. Dazu werden in der Landeskirche Kooperationsräume als verbindlich verabredete Gestaltungsräume aus mehreren Kirchengemeinden in unserer Landeskirche eingeführt. Der Kooperationsraum soll die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrämtern und das kirchliche Leben in einer definierten Region fördern, durch Regelungen, Absprachen und gemeinsame Planung in verabredeten Bereichen der Kooperation Schwerpunktsetzungen und Profilierungen ermöglichen, den effektiven Einsatz vorhandener und zusätzlicher Ressourcen fördern und Entlastungen schaffen (vergl. die inhaltlichen Erläuterungen „2.2.3 Ziel eines Kooperationsraumes“ in „Volkskirche qualitativ weiterentwickeln“, Korridor 2 Theologisches Personal).

Kooperationsräume werden flächendeckend in unserer Landeskirche eingeführt, d.h. jede Kirchengemeinde gehört einem bestimmten Kooperationsraum an. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsräume und das Verfahren zur Bildung solcher Organisationsformen, regelt das Kirchengesetz über die Kooperationsräume.

Ziffer 2 enthält eine notwendige Ergänzung zu Artikel 14 Absatz 3 der Grundordnung: Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen eines Kooperationsraumes einzelne pfarramtliche Aufgaben in einer Kirchengemeinde wahrnehmen, nehmen sie an den Sitzungen des Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde mit beratender Stimme teil. Dies entspricht der Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Wege eines Zusatzauftrages in einer Kirchengemeinde tätig sind.

Ziffer 3 erweitert die zulässige kirchengesetzliche Aufgabenübertragung an Kirchenkreise in Artikel 64 Absatz 4 der Grundordnung um die Errichtung der neuen Kooperationsräume. Die Zuständigkeit der Kirchenkreisvorstände für diese neue Aufgabe wird in dem neuen Kirchengesetz über die Kooperationsräume (Artikel 2 § 2) begründet.

## **Zu Artikel 2**

In Artikel 2 werden durch das neue Kirchengesetz über Kooperationsräume die näheren Bestimmungen über diese neue Organisationform getroffen.

### Zu § 1

Ein Kooperationsraum muss jeweils aus mehreren Pfarrstellen im Gesamtumfang von mindestens drei vollen Dienstaufträgen bestehen; bei dieser Berechnung werden nur gemeindebezogene Stellenanteile berücksichtigt, nicht aber Zusatzaufträge und weitergehende Aufträge im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 der Grundordnung. Die Vakanz einer Pfarrstelle hindert deren Einbeziehung in einen Kooperationsraum nicht. Dagegen muss ein Kooperationsraum angepasst werden, wenn der Gesamtumfang der in ihm bestehenden Dienstaufträge unter den Mindestumfang von drei vollen Aufträgen sinkt.

Eine Obergrenze in Form einer Höchstzahl von Pfarrstellen für einen Kooperationsraum wird nicht getroffen, sondern dem Ermessen und den Zweckmäßigkeitserwägungen des Kirchenkreisvorstandes überlassen, der die Entscheidung über die Errichtung von Kooperationsräumen zu treffen hat. Bei dieser Entscheidung ist allerdings zu beachten, dass Kirchengemeinden, die bereits ein Kirchspiel bilden, nur zusammen einem Kooperationsraum angehören können; ein solcher aus Kirchspielsgemeinden bestehender Kooperationsraum kann allerdings um weitere Kirchengemeinden erweitert werden.

Es kann sinnvoll sein, bei der Bildung von Kooperationsräumen die Grenzen von Gesamtverbänden zu berücksichtigen. Bei großen Gesamtverbänden wird der Kirchenkreisvorstand mehrere großräumig sinnvolle Kooperationsräume aus den verbandsangehörigen Kirchengemeinden bilden müssen.

In Ausnahmefällen kann eine einzelne Kirchengemeinde als eigener Kooperationsraum gelten, wenn in dieser Kirchengemeinde Pfarrstellen in einem Gesamtumfang von mindestens drei vollen Dienstaufträgen bestehen. Sie muss dazu einen Antrag stellen, über den der Kirchenkreisvorstand gemäß § 2 entscheidet.

#### Zu § 2

Zuständig für die Errichtung von Kooperationsräumen ist der Kirchenkreisvorstand. Er trifft eine Ermessensentscheidung, bei der geographische, sozialräumliche und historische Belange sowie Perspektiven der Pfarrstellenanpassung berücksichtigt werden sollen. Für die beteiligten Kirchengemeinden, Pfarrervorstände, Pfarrern und Pfarrer des künftigen Kooperationsraumes besteht ein Anhörungsrecht.

#### Zu § 3

In jedem Kooperationsraum haben die beteiligten Kirchengemeinden eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs der Zusammenarbeit im Kooperationsraum sind die Kirchengemeinden weitgehend frei. Pflichtbestandteil sind lediglich verbindliche Absprachen über Anzahl, Ort und Zeitpunkt gemeinsamer Gottesdienste im Kooperationsraum und über die gegenseitige Vertretung der Pfarrern und Pfarrer, die im Kooperationsraum tätig sind. Damit beruht zwar nicht die Entscheidung über die Bildung eines Kooperationsraumes an sich, wohl aber die inhaltliche Ausgestaltung überwiegend auf freiwilligen Übereinkünften. Die beispielhafte Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 zeigt eine Vielzahl von möglichen Formen und Feldern der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Zusammenarbeit auf.

Darunter können auch einzelne pfarramtliche Aufgaben sein, die von einzelnen Pfarrern und Pfarrerinnen im gesamten Kooperationsraum wahrgenommen werden, etwa im Bereich des Schulunterrichts, der Jugend- und Seniorenarbeit. Solche Vereinbarungen bedürfen immer der Zustimmung aller beteiligten Pfarrern und Pfarrer, Kirchengemeinden und Kirchenkreisvorstände. Diese Vereinbarungen sind, da sie den pfarramtlichen Dienst betreffen, in Dienstbeschreibungen zu regeln, d.h. entweder in den einzelnen Dienstweisungen der beteiligten Pfarrern und Pfarrer oder in Dienstordnungen für den betroffenen pfarramtlichen Bereich des Kooperationsraumes.

Nicht zulässig ist eine Teilung in Pfarrbezirke über den gesamten Kooperationsraum; hier bleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Teilung in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke nur kirchengemeindeweise oder in den Kirchspielsgrenzen stattfindet. Damit haben Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer stets einen eigenen Pfarrbezirk mit ihnen zugewiesenen Gemeindegliedern in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchspiel zu versorgen.

Bei einem Wechsel von Pfarrern oder Pfarrerinnen auf einer Pfarrstelle im Kooperationsraum gelten die Kooperationsvereinbarung und die Dienstbeschreibungen weiter; die neuen Pfarrern und Pfarrer übernehmen dann die Rechte und Verpflichtungen aus den Dienstbeschreibungen und der Kooperationsvereinbarung, die die von ihnen im Kooperationsraum übernommene Pfarrstelle betreffen. Allerdings können aus Anlass des Stellenwechsels diese Regelungen mit Zustimmung aller Beteiligten geändert werden.

Zur Erleichterung des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen wird das Landeskirchenamt Mustervereinbarungen sowie Musterdienstbeschreibungen herausgeben.

#### Zu § 4

Um im Kooperationsraum handlungsfähig zu sein, bedarf es fester Verfahrensstrukturen. So bilden die Pfarrern und Pfarrer in einem Kooperationsraum ein Team, das sich in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu Dienstbesprechungen trifft, um mindestens Gottesdienste und Vertretungsdienste zu koordinieren. Dieses Team kann durch die Kooperationsvereinbarung erweitert werden um weitere Mitarbeitende, deren Dienst durch gemeinsame Arbeitsfelder im Kooperationsraum betroffen ist.

In jedem Kooperationsraum ist ein Kooperationsausschuss zu bilden, dem mindestens alle Pfarrern und Pfarrer sowie ein weiteres Mitglied aus jedem Kirchengemeinden des

Kooperationsraums angehören müssen. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit im Kooperationsraum zu begleiten und zu fördern. Die Kirchenvorstände können durch entsprechende Regelungen in der Kooperationsvereinbarung diesem Kooperationsausschuss Entscheidungen zuweisen, die sich auf die Zusammenarbeit im Kooperationsraum beziehen. Dem Kooperationsausschuss können nur Kirchenvorstandsmitglieder angehören. Soweit durch die Kooperationsvereinbarung weitere gemeinsame Ausschüsse für die Zusammenarbeit im Kooperationsraum eingerichtet werden, können diesen Ausschüssen auch andere Gemeindeglieder angehören; solchen Ausschüssen können in entsprechender Anwendung von Artikel 30 Absatz 2 der Grundordnung für einzelne Angelegenheiten Entscheidungen zugewiesen werden. Auf die Ausschüsse im Kooperationsraum finden die für die Geschäftsführung in den Kirchenvorständen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bildung gemeinsamer Ausschüsse auf der Ebene des Kooperationsraumes kann dazu führen, dass die entsprechenden Fachausschüsse in den Kirchengemeinden entbehrlich werden.

Nicht verpflichtend, aber möglich ist die Bildung eines Arbeitskreises kirchlicher Dienste auf der Ebene des Kooperationsraumes. Einem solchen Arbeitskreis gehören neben den Pfarrerinnen und Pfarrern alle Gemeindeglieder an, die beruflich oder ehrenamtlich im Kooperationsraum besondere Dienste versehen. Für einen solchen Arbeitskreis gelten dieselben Regelungen, die in Artikel 41 der Grundordnung für den Arbeitskreis der gemeindlichen Dienste getroffen sind.

#### Zu § 5

Der Kooperationsraum stellt eine neue Organisationsform für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrämtern in einer bestimmten Region dar. Er ist jedoch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern rechtlich unselbständig und damit nicht berechtigt, selbst Personal anzustellen oder zu übernehmen.

#### Zu § 6

Schon bisher gibt es in vielen Regionen unserer Landeskirche eine vielfältige Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrerschaft. Diese Traditionen können beibehalten oder in die Kooperationsräume überführt werden. Hierzu zählt auch die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer an den Schulen im Kooperationsraum aufgrund der Ratsverordnung über die Erteilung von Religionsunterricht.

#### **Zu Artikel 3**

Die neuen Regelungen über Kooperationsräume sollen am 1. Januar 2017 für die gesamte Landeskirche in Kraft treten. Innerhalb eines Jahres sollen flächendeckend Kooperationsräume gebildet sein.